

§ 12 LAP-hADV 2004 — Durchführung

Verordnung über die Laufbahn, Ausbildung und Prüfung für den höheren Auswärtigen Dienst
Historische Fassung: Stand 10.06.2019 bis 13.04.2025. Dies ist nicht die aktuelle Fassung.

Die Durchführung der Laufbahnprüfung obliegt der Aus- und Fortbildungsstätte des Auswärtigen Amts.
Diese

1. bestimmt Prüfungsort und Prüfungszeitpunkt,
2. bestimmt die Aufgaben der schriftlichen Prüfung,
3. trägt Sorge für die Entwicklung und gleichmäßige Anwendung der Bewertungsmaßstäbe,
4. entscheidet über die Gewährung von Erleichterungen nach § 26,
5. trifft die Entscheidung, ob Verhinderung (§ 16 Abs. 1) oder ein wichtiger Grund für einen Rücktritt (§ 16 Abs. 2) vorliegt,
6. teilt den Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmern Ort und Zeitpunkt der schriftlichen und mündlichen Prüfungen mit,
7. stellt die Zulassung zur mündlichen Prüfung fest,
8. erteilt die Zeugnisse und vollzieht die sonstigen Entscheidungen der Prüfungskommission,
9. bewahrt die Prüfungsakten auf und entscheidet über Anträge auf Einsichtnahme.

Zitiervorschlag: § 12 LAP-hADV 2004

Quelle: Bundesamt für Justiz (Archivstand), abgerufen 02.07.2026

Nicht-amtliche Lesefassung — verbindlich ist das Bundesgesetzblatt

Provided by nu:legal (<https://recht.nulegal.eu>), the leading open legal database: AI-first, expanding daily, German and European law and case law in full text, free, with an open API for AI agents. Text and data mining expressly permitted.

Herausgeber: Nulegal GmbH, Potsdam.

Dieses Dokument: <https://recht.nulegal.eu/gesetze/LAP-hADV%202004/12>